



TENNIS - UND EISLAUF-CLUB WALDAU E.V.

Eis- und Rolltanzabteilung

Satzung der Eis- und Rolltanzabteilung des TEC Waldau e.V.

§ 1 Name, Verhältnis der Abteilung zum TEC Waldau e.V.

- 1) Die Abteilung trägt den Namen TEC Waldau / Eis- und Rolltanzabteilung.
- 2) Sie ist ein nicht eingetragener Verein mit eigenem Vermögen, der in Übereinstimmung mit § 4, Absatz 3 und § 5 der Satzung des TEC Waldau e.V. seine organisatorischen, sportlichen und finanziellen Belange in eigener Verantwortung durch die nachfolgende Satzung regelt.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Die Abteilung betreibt und fördert den Eis- und Rolltanz als Breitensport.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Abteilung setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist mit Hilfe eines Formulars beim Vorstand einzureichen.
- 3) Jugendliche können ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 4) Personen, die sich aus beruflichen Gründen vorübergehend in der Stuttgarter Region aufhalten, haben die Möglichkeit zur befristeten Aufnahme.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Aufnahme wird wirksam mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags.
- 6) Aktive Mitglieder, die in den Passivstatus überwechseln wollen, müssen dies dem Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahrs schriftlich mitteilen. Bei Reaktivierung ist keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 4 Beendigung bzw. Beschränkung der Mitgliedschaft, Mahnungen

- 1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
- 3) Der Austritt muss spätestens zum 30. Juni eines Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird wirksam am 30. September. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrags bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung, bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und bei grobem Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, die einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann daraufhin das Mitglied von der Wahrnehmung seiner Rechte, insbesondere von Training und Tanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausschließen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Grund eines schriftlichen Antrags den Mitgliedsbeitrag zu stunden.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Vereinsausschluss. Vor dem Beschluss wird dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben.

§ 5 Geschäftsjahr, Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen, Verwendungszweck

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- 2) Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Die Beiträge sind zu staffeln gemäß dem Status der Mitglieder als
 - aktive Einzelmitglieder
 - aktive Ehepaare
 - Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten
 - passive Mitglieder
- 4) Die Jahresmitgliedsbeiträge beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- 5) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge dienen der Finanzierung der Ausgaben, die den Eistanz betreffen. Die Rolltänzer bestreiten ihre Kosten durch Umlagen. Der Vorstand kann Zuschüsse beschließen.
- 6) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beschließen. Das betroffene Mitglied muss den Härtefall zu Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzeigen, spätestens jedoch zu Beginn der Trainings-Hauptsaison des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann entsprechende Nachweise verlangen. Besteht die besondere Belastung des Mitglieds über das Ende des Geschäftsjahres hinaus, so muss das Mitglied den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres erneut beantragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Trainings- und Tanzzeiten im Rahmen der durch Sportwart und Trainer vorgegebenen Richtlinien zu nutzen.
- 2) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung durch Anträge zur Tagesordnung, durch Diskussionen und Stimmabgabe teilzunehmen.
- 3) Den Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und zwei Jahre Mitglied sind, steht das passive Wahlrecht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 5 Abs. 2 beschlossenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu bezahlen, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, die Arbeit der Vereinsorgane nach Kräften zu unterstützen, die von ihnen beschlossenen Regelungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sollen kameradschaftlich und fair miteinander umgehen. Rücksichtnahme aufeinander ist im Sinne der Sicherheit auf dem Eis vorrangiges Gebot.

- 3) Die Mitglieder teilen dem Vorstand Änderungen ihrer Adressen und Telefonnummern mit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beigeordneten

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November eines jeden Jahres statt.
Der Vorstand sendet den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin die schriftliche Einladung und die Tagesordnung zu.
- 2) Erweiterungsanträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Teilnehmer.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Beigeordneten, sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands, der Beigeordneten, der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Satzungsänderungen,
 - Grundsatzbeschlüsse zur Trainingsgestaltung und zur Veranstaltung von Kursen,
 - Beschlüsse betreffend den Vereinsausschluss von Mitgliedern,
 - sowie Beschlüsse zu Anträgen der Tagesordnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Diese nehmen vor der Mitgliederversammlung des nächsten Jahres die Buchprüfung vor und berichten derselben.
Kassenwart und Vorstand haben rechtzeitig alle Unterlagen für die Prüfung bereitzustellen und die entsprechenden Auskünfte zu geben.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, wobei sie die Anträge, über die beschlossen werden soll, mitteilen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen unter § 9, Abs. 1.
- 8) Vom Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches der Vorstand gegenzeichnet.

§ 10 Vorstand / Wahl, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleich berechtigten Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Sinne von §9, Abs. 6
- 3) Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl dem Gewählten die Versammlungsleitung übergibt.

- 4) Danach folgt die Wahl des Stellvertreters auf Vorschlag des Vorsitzenden. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, so ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beigeordneter vor dem Ende der Wahlperiode aus, so werden seine Aufgaben von den Übrigen wahrgenommen.
Der verbleibende Vorstand kann aber die Ausgeschiedenen auch dadurch ersetzen, dass er für die in Frage kommenden Ämter Vereinsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode ernennt (Kooptation).
- 6) Treten beide gewählten Vorstände innerhalb der zweijährigen Wahlperiode zurück, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 9, Abs. 1 einberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten den Beigeordneten übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung einsetzen.
- 2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört generell die Organisation und Koordination der Vereinsarbeit, im Besonderen
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Führung der Mitgliederliste zusammen mit dem Schriftführer,
 - die Vertretung der Interessen des Vereins, insbesondere gegenüber der Stadt, der Eisbahnverwaltung, der ARGE Kunsteisbahn, dem TEC Waldau, den Landessportverbänden und den anderen Eissport treibenden Vereinen.

§ 12 Die Beigeordneten

- 1) Einzelne Aufgabenbereiche bei der Durchführung des Vereinszwecks werden von Beigeordneten wahrgenommen. Beigeordnete sind
 - der Sportwart
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
- 2) Wahl, Wahlperiode und Wahlmodus regeln sich entsprechend den Vorschriften über den Vorstand.
- 3) Die Beigeordneten unterrichten den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge, die Entscheidungen notwendig machen. Sie handeln im Rahmen der Richtlinien des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- 4) Aufgaben des Sportwarts sind insbesondere:
 - das Trainingsprogramm und die Trainingsgestaltung in Absprache mit den Trainern,
 - Teilnahme an den Sitzungen der ARGE (zusammen mit dem Vorstand),
 - die Erstellung von Zeitplänen für die Vor-, Haupt- und Nachsaison entsprechend den Vorgaben der ARGE,
 - deren Bekanntgabe an die Mitglieder samt evtl. Änderungen,
 - die Gestaltung des Schaukastens,
 - die Abrechnung der Eiszeiten bei der Eisbahnverwaltung zur Berechnung des Sachkostenbeitrags der Stadt,
 - die Kontrolle der Abrechnung des Sachkostenbeitrags,
 - die Einteilung der Trainer und ihre Vertretung,
 - die Kontrolle und Gegenzeichnung der Trainerabrechnungen,
 - Testanmeldungen,
 - die Betreuung der Rolltänzer.

Die genannten Aufgaben können auf mehrere Sportwarte verteilt werden.

- 5) Die Aufgaben des Kassenwarts sind:
 - die Einforderung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - das Überweisen der Rechnungsbeträge,
 - die Führung des Vereinskontos (zusammen mit dem Vorstand),
 - die Führung der Kassenbücher,
 - die Verwaltung des Vermögens der Abteilung,
 - die Aufstellung der Jahresabschlussrechnung.
- 6) Die Aufgaben des Schriftführers sind:
 - die Anfertigung von Versammlungsprotokollen und deren Versand an die Mitglieder,
 - die Führung der Mitgliederliste (zusammen mit dem Vorstand).
- 7) Die Beigeordneten berichten der Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung zugestellt werden.

§ 14 Ausscheiden der Abteilung aus dem Gesamtverein TEC Waldau e.V.

Die Abteilung kann in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, aus dem TEC Waldau e.V. auszuscheiden.

§ 15 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Stuttgart, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft.

Stuttgart, den 07. November 2017

(Abschrift der Fassung vom 04. November 1994 mit von der Mitgliederversammlung am 25.10.2017 beschlossenen Änderungen, erstellt am 07. November 2017)